

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neue Vereinbarung zwischen Schaffhausen und Zürich zu Aufsicht über berufliche Vorsorge

Seit 2007 führt der Kanton Zürich die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Die entsprechende Vereinbarung ist aufgrund einer Gesetzesänderung auf Bundesebene anzupassen. Neu müssen ab dem 1. Januar 2012 die Aufsichtsbehörden öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Der Kanton Zürich gliedert seine bisherige Amtsstelle aus und schafft die selbständige Anstalt "BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich".

Nachdem sich die bisherige Aufsicht durch den Kanton Zürich bewährt hat, wird die Zusammenarbeit fortgesetzt. Entsprechend ist die bisherige Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung mit der "BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich" zu ersetzen. Sie unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat hat deshalb eine Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Inhaltlich stimmt die neue Vereinbarung mit der bisherigen weitestgehend überein. Einzig die von der "BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich" bei den Vorsorgeeinrichtungen erhobenen Gebühren werden steigen. Sie werden neu etwa gleich hoch sein wie diejenigen der Ostschweizer Kantone.

Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen verbleibt weiterhin im Kanton Schaffhausen.

Revision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Der Regierungsrat hat die Revision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Der Gesetzesänderung wurde in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 mit einem Ja-Anteil von knapp 59 % zugestimmt. Mit der Gesetzesänderung werden die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Pflegefinanzierung umgesetzt. Die finanziellen Beiträge des Kantons und der Gemeinden müssen insbesondere bei schwer pflegebedürftigen Heimbewohnern deutlich erhöht werden. Dies ermöglicht eine spürbare Reduktion der Heimtarife für diese Patientengruppe. Auf der anderen Seite wird die Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten im Spitex-Bereich und bei Heimbewohnern, die nur leicht pflegebedürftig sind, erhöht.

Gleichzeitig hat die Regierung die Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz angepasst, welche die bis Ende 2011 befristete Verordnung ablöst. Unter anderem ist vorgesehen, die zulässigen Betreuungspauschalen, die neben den Tagestaxen zu Lasten der Heimbewohner verrechnet werden können, auf maximal 40 Franken pro Tag zu begrenzen. Gegenüber der Verordnung 2011 wird der Betrag damit um 12 Franken pro Tag erhöht. Der Aufschlag ist abgestimmt auf die Revision der EL-Verordnung, welche per 1. Januar 2012 eine Senkung der maximal anrechenbaren Heimtaxen für EL-Bezüger ohne Pflegebedarf vorsieht. Weiter werden gewisse Anpassungen bei den Finanzierungsrichtwerten für die stationären Pflegekosten vorgenommen. Schliesslich wurde die bereits vorgenommene Aufteilung der Spitex-

Versorgungsregion Reiat-Stein in zwei Regionen noch formell auf Verordnungsstufe festgelegt. Das Gesuch der beiden Gemeinden Schleithem und Beggingen um Bildung einer separaten Region ist vor Obergericht hängig. Die Behandlung der Beschwerde ist derzeit im allseitigen Einvernehmen sistiert, weil auf dem Verhandlungsweg weiterhin nach einer für alle Betroffenen tragbaren Lösung gesucht wird.

Anpassung der anrechenbaren Taxen für Ergänzungsleistungsberechnung

Der Regierungsrat hat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) anrechenbaren Heimtaxen und Kosten für die Betreuung im Haushalt angepasst und auf Anfang 2012 eine entsprechende Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beschlossen. Die Höhe der ausbezahlten Beiträge ist abhängig vom anrechenbaren Vermögen und Einkommen, von der Höhe der Krankenversicherungsprämien, von den Heimtaxen sowie von den anrechenbaren persönlichen Auslagen.

Hauptziel der Anpassung ist eine Angleichung der EL-Belastung zwischen Personen ohne Pflegebedarf, die freiwillig in ein Heim ziehen, und solchen, die in der eigenen Wohnung oder einer Alterswohnung mit Heimanschluss leben. Das selbständige Wohnen im Alter soll gefördert werden. Entsprechend werden die anrechenbaren Heimtaxen für Personen ohne Pflegebedarf ab 2012 um 10 Franken auf 115 Franken pro Tag gesenkt. Bei den höchsten Pflegebedarfsstufen wird der Betrag um 2 Franken auf 155 Franken erhöht. In der Praxis ist davon allerdings nur ein Teil der Heime betroffen. In vielen Heimen liegen die bisherigen Taxen ohnehin innerhalb des neu vorgesehenen Rahmens.

Gleichzeitig wird der Ansatz für die Vergütung der ausgewiesenen Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt auf neu höchstens 6'000 Franken pro Jahr erhöht. Diese Kosten werden vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, die nicht im gleichen Haushalt lebt und die nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt wird. Damit soll das selbständige Wohnen auch von EL-beziehenden Personen unterstützt werden.

Die Anpassungen dürften insgesamt kostenneutral sein. Längerfristig kann davon ausgegangen werden, dass durch die Attraktivierung des selbständigen Wohnens Kosten eingespart werden können.

Regelung zur Bekämpfung von gebietsfremden Organismen

Der Regierungsrat hat Bestimmungen erlassen zur Bekämpfung von sogenannten invasiven, gebietsfremden Organismen. Er hat auf den 1. Januar 2012 eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Umweltschutzverordnung vorgenommen. Begünstigt durch die Klimaveränderung und die Globalisierung gelangen immer häufiger gebietsfremde Organismen auch in den Kanton Schaffhausen. Einige davon bedrohen die angestammte Flora und Fauna. Sie etablieren sich in unterschiedlichsten Lebensräumen und verdrängen die einheimischen Arten, was einen Verlust an Biodiversität zur Folge hat. Auch die Gesundheit von Menschen kann beeinträchtigt werden (z.B. Auslösen von Allergien). Um die Schäden möglichst tief zu halten, ist eine frühzeitige und gezielte Bekämpfung von einzelnen gebietsfremden Pflanzen- und Tierarten und ein koordiniertes Vorgehen unter den Fachstellen notwendig.

Mit der neuen Regelung wird das Interkantonale Labor als zuständig erklärt für die Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Organismen. Diese Massnahmen sind mit den kantonalen und kommunalen Fachstellen zu koordinieren.

Ja zu Massnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch

Der Regierungsrat begrüsst das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Lanzarote-Konvention ist die erste und bislang einzige internationale Konvention, welche die verschiedenen Formen sexuellen Missbrauchs umfassend regelt. Das Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, sexuelle Handlungen mit Kindern unter Strafe zu stellen. Es berücksichtigt aber auch die neuen Technologien und Begehungsformen von Sexualstraftaten. Weiter werden von den Vertragsstaaten Massnahmen gegen den "Kindersextourismus" verlangt. Die Lanzarote-Konvention wurde von der Schweiz im Juni 2010 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Schweiz erfüllt die Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend. Gewisse Anpassungen sind im Bereich des Strafgesetzbuches notwendig. Das sexuelle Mündigkeitsalter in der Schweiz liegt bei 16 Jahren. Gemäss der Konvention ist es jedoch strafbar, sexuelle Dienste einer Person unter 18 Jahren gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen. Entsprechend wird ein neuer Artikel eingefügt, der dieses Verhalten pönalisiert. Die unmündige Person selber bleibt straflos.

Regierung im Grundsatz für internationale Quellenbesteuerung

Der Regierungsrat äussert sich - in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren - mit gewissen Vorbehalten positiv zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Hintergrund des Bundesgesetzes sind die vom Bundesrat im Rahmen seiner Weissgeldstrategie mit Deutschland und Grossbritannien abgeschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich. Diese Abkommen sollen die Steuerehrlichkeit von Bankkunden fördern und damit verbundene Rechtsrisiken verringern. Gemäss den beiden Abkommen können Personen mit Wohnsitz im Partnerstaat ihre bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz steuerlich regularisieren, indem sie entweder eine Einmalzahlung leisten oder einer Offenlegung zustimmen. Kapitaleinkünfte, welche Personen mit Wohnsitz in einem der Partnerstaaten auf Konten oder Depots bei Banken in der Schweiz erzielen, unterliegen künftig einer Abgeltungssteuer, welche die Schweiz an die Partnerstaaten weiterleitet. Das für die Umsetzung notwendige Bundesgesetz enthält Bestimmungen über die Organisation, das Verfahren, die Rechtswege und die anwendbaren Strafbestimmungen.

Die Vorbehalte des Regierungsrates betreffen einerseits die Meldung von statistischen Daten über Geldabflüsse in Drittstaaten. Eine solche "Hitparade der Fluchtländer" ist nach Ansicht der Regierung problematisch. Andererseits hat die Regierung Vorbehalte bezüglich der Anforderungen an Informationsgesuche der Vertragsstaaten sowie finanziellen Aspekten.

Schaffhausen, 15. November 2011
bis und mit Nr. 39/2011
39/2011

Staatskanzlei Schaffhausen